
Rechtsanwaltskanzlei Wolfram Günther · Bernhard-Göring-Str. 152 · 04277 Leipzig

Stadtverwaltung Altenburg
Baudezernat, Frau Knitt
Postfach 11 63

04581 Altenburg

Baugenehmigungsverfahren Schweinemastanlage Altenburg-Mockzig

Leipzig, den 9. Dezember 2009

Sehr geehrte Frau Knitt,

der Nachbar der geplanten Anlage, Herr [...], 04600 Altenburg hat mich gemäß der in Kopie beigefügten Vollmacht mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt.

Namens meines Mandanten möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass die geplante Anlage nicht mit dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vereinbar ist.

Gem. § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen (gebundene Entscheidung), wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes, der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Grundlage zur Feststellung und Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsmissionen ist die Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL). Dazu werden in der GIRL für die verschiedenen Nutzungsgebiete Immissionswerte für höchstzulässige Geruchsmissionen festgelegt. Zulässig sind relative Häufigkeiten der Geruchsstunden von 10 % für Wohn-/Mischgebiete und 15 % für Gewerbe-/Industriegebiete bzw. Dorfgebiete. Dabei sind Summationswirkungen mit den Auswirkungen durch andere Anlagen zu berücksichtigen. Dies ist hier die bereits bestehende Milchviehanlage.

Wie Ihnen bekannt sein dürfte, wurde die Milchviehanlage erst kürzlich erweitert und dabei eine Biogasanlage errichtet. In dem zugehörigen BImSch-Verfahren wurde eine Belastung meines Mandanten von 20 % Geruchsstunden festgestellt. Damit werden die zulässigen Werte bereits heute überschritten.

Die geplante Schweinemastanlage wird nach den meinem Mandanten bekannten Berechnungen des Vorhabenträgers die Ortslage Mockritz und damit auch meinen Mandaten mit zusätzlichen 5 % Geruchsstunden belasten. Da sich bereits die Berechnungen für die Milchviehanlage im Nachhinein als zu gering herausgestellt haben, könnte überdies eine

unabhängige Neuberechnung für die Schweinemastanlage auch zu noch höheren Werten gelangen.

1. Da die Errichtung und der Betrieb der geplanten Schweinemastanlage in Summation mit der bestehenden Milchviehanlage bereits nach den eigenen Angaben des Vorhabenträgers auf Grund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen und durch Überschreitung der zulässigen relativen Häufigkeiten der Geruchsstunden gem. GIRL die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen kann die Genehmigung nicht in einem Baugenehmigungsverfahren erfolgen. Vielmehr besteht zwingend gem. §4 Abs. 1 BImSchG **Genehmigungspflicht gem. BImSchG**.
2. Da bereits durch die bestehende Milchviehanlage die zulässigen Werte der GIRL deutlich überschritten werden, kann Ergebnis dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nur die Feststellung sein, dass die **geplante Schweinemastanlage nicht genehmigungsfähig** ist. Das Vorhaben ist daher abzulehnen.

Da wir keine Kenntnis von der Durchführung einer UVP gem. UVPG haben, möchten wir anregen auch dieses mögliche Erfordernis zu prüfen.

Im Übrigen erlaube ich mir den Hinweis, dass die Anordnung der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG sowie eine nachfolgende Ablehnung aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht im Widerspruch zu dem Urteil des Verwaltungsgerichts Gera in der Sache 4 K 154/09 Ge steht, das die Stadt Altenburg zur Erteilung der Baugenehmigung in der hier vorliegenden Angelegenheit verpflichtet. Die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen der geplanten Anlage waren nicht Gegenstand der Klage.

Mit freundlichen Grüßen

RA Wolfram Günther

Anlage: Vollmacht